

Die finanziellen Verpflichtungen Rußlands gegenüber Oesterreich-Ungarn.

Eine Pauschalabrechnung angestrebt. — Mangel einer vollen Verständigung über die Aufnahme des Schuldendienstes.

Von unterrichteter Seite empfangen wir folgende Mitteilungen: „Angeichts des Abschlusses der deutsch-russischen Ergänzungsverträge zum Friedensvertrage von Brest-Litowsk vom 3. März 1918 ist in Oesterreich-Ungarn vielfach die Frage erörtert worden, in welchem Stande sich die Regelung des gleichen Fragenkomplexes zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland befindet. Zum Verständnisse der ganzen Angelegenheit empfiehlt es sich, einen Rückblick auf ihre Entwicklung seit der Unterzeichnung des Friedensvertrages zu werfen.

In dem österreichungarisch-russischen Zusatzvertrag zum Friedensvertrage wurden über die Frage der gegenseitigen Abrechnung der Erhaltungskosten der Kriegsgefangenen, der Entschädigung für Völkerrechtswidrigkeiten, für wirtschaftliche Kriegsmassnahmen usw., ferner über die wechselseitige Aufnahme des öffentlichen Schuldendienstes und die hiemit im Zusammenhang stehenden Einzelheiten finanzieller Art sowie über die Vergütungen aus dem Titel der Nationalisierung von Individualeigentum im allgemeinen grundsätzliche Bestimmungen getroffen, die aber noch der Durchführung und teilweisen Ergänzung in einem späteren Zeitpunkte bedurften.

Hierzu war vor allem die Ratifizierung des Friedensvertrages abzuwarten, die sich aber verzögerte, da ursprünglich die Absicht bestand, ihn zunächst der parlamentarischen Behandlung zuzuführen. Erst als die innerpolitische Lage in Oesterreich eine rasche Erledigung durch den Reichsrat als aussichtslos erscheinen ließ, und wichtige Fragen (wie u. a. auch die Fürsorge für unsere Kriegsgefangenen in Rußland), deren praktische Regelung die Ratifizierung zur Voraussetzung hatte, einen weiteren Aufschub nicht zuließen, entschloß man sich, die Ratifizierung gegen nachträgliche Genehmigung durch die Parlamente einzuleiten. Die Ratifizierung des Friedensvertrages, zu der die russische Regierung von Oesterreich-Ungarn am 16. Mai dieses Jahres eingeladen worden war, stieß zunächst in Moskau auf gewisse Schwierigkeiten, konnte aber schließlich am 4. Juli vollzogen werden. Angeichts dieser von russischer Seite verursachten neuerlichen Verzögerung hatte sich die k. u. k. Regierung dafür entschieden, schon vor dem Vollzuge der Ratifizierung über einen besonders wichtigen Punkt, nämlich über die Frage der Wiederaufnahme des öffentlichen Schuldendienstes und des Wertpapierverkehrs, mit der Sowjetregierung Verhandlungen einzuleiten und Ende Juni zum Zwecke des Abschlusses eines ergänzenden Abkommens eine Spezialmission unter dem Generalkonsul de Bottere nach Moskau zu entsenden. Maßgebend hierfür war insbesondere, daß diese Frage in dem österreichungarisch-russischen Zusatzvertrag im Gegensatz zu dem analogen deutsch-russischen Verträge keine grundsätzliche Regelung gefunden hatte, sondern ihre Lösung mit Rücksicht auf unsere internationale finanzielle Gesamtlage lediglich einer späteren Vereinbarung vorbehalten worden war. Ungeachtet der großen Schwierigkeiten, auf die die von der österreichungarischen Spezialmission eingeleiteten Verhandlungen in Moskau stießen, gelang es uns schließlich, die russische Regierung zur Abgabe einer Erklärung zu bewegen, in welcher sie sich uns gegenüber zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus der russischen Staatsschuld grundsätzlich verpflichtet.

Was nun die oben erwähnte Frage der Entschädigungen und Ersätze anbelangt, so waren schon vor der Unterzeichnung des Friedensvertrages die erforderlichen umfangreichen und mühsamen Erhebungen zur Beschaffung des tatsächlichen Materiales eingeleitet worden, deren Abschluß jedoch insbesondere infolge mangelnden Ueberblickes über Umfang und Wirkungen der russischen Nationalisierungsmaßnahmen sowie über manche andere Arten der unseren Staatsangehörigen zu ersetzenden Schäden erschwert und verzögert wurde.

Diese durch die Verhältnisse in Rußland hervorgerufenen, kaum zu überwindenden Hindernisse dürften auch Oesterreich-Ungarn veranlassen, ebenso wie Deutschland die Regelung aller Fragen finanzieller Natur im Wege einer Pauschalabrechnung anzustreben. Diesbezüglich sind die internen Besprechungen zwischen den zuständigen Ressorts bereits im vollen Zuge, die möglichst beschleunigt werden, um den Beginn der Verhandlungen mit der russischen Regierung raschestens herbeizuführen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß sich das Deutsche Reich, was die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der eben abgeschlossenen Verträge mit Rußland anbelangt, in einer von der unseren wesentlich verschiedenen Lage befindet. Vor allem haben sich Deutschland und Rußland bereits im Brestler Friedensvertrage gegenseitig die Wiederaufnahme des öffentlichen Schuldendienstes vom Zeitpunkte der Ratifizierung zugesichert, während von einer gleichartigen Vereinbarung, wie erwähnt, unsererseits aus besonderen Gründen abgesehen wurde. Schon hiedurch sowie durch die rasche Durchführung der Ratifizierung hat Deutschland im Vergleiche zu uns einen Vorprung gewonnen, der es ihm ermöglichte, die Verhandlungen mit Rußland zu beschleunigen und schon jetzt zum Abschlusse zu bringen.

Auch sachlich besteht insofern ein erheblicher Unterschied, als Deutschland in der Lage war, aus einer Reihe von Titeln wie: Aufwand für Kriegsgefangene, Entschädigungen für Völkerrechtswidrigkeiten usw. Ersatz für nationalisiertes deutsches Eigentum in Rußland und für russische Wertpapiere in deutschen Händen Forderungen gegen den russischen Staat geltend zu machen, die nach Abzug der russischen Gegenforderungen eine Gesamtsumme ergeben, hinter der unsere zu erhebenden Ansprüche an Rußland jedenfalls um einen sehr bedeutenden Betrag zurückbleiben. Hierbei fällt insbesondere der Umstand ins Gewicht, daß Oesterreich-Ungarn und Rußland gegenseitig auf den Ersatz des Aufwandes für die Kriegsgefangenen verzichtet haben, während dem deutsch-russischen Verträge der Grundsatz der gegenseitigen Abrechnung der Kosten nach der Kopfzahl zugrunde liegt. Schon hieraus ergibt sich zu Gunsten Deutschlands eine Nettoforderung, die einen sehr großen Teil der jetzt von Rußland zu leistenden vereinbarten Pauschalsumme ausmachen dürfte.

Ueberdies kam bei den Verhandlungen mit der russischen Regierung Deutschland als unmittelbarem Nachbarn — und dies darf keineswegs außer acht gelassen werden — die allgemeine politische, militärische und wirtschaftliche Lage, die das Ergebnis des Krieges gegen Rußland war, in besonderem Maße zustatten.

Soweit die uns zukommenden Mitteilungen. Wöllig vermögen diese leider nicht zu überzeugen, daß bei uns jedes Veräußerungsvermögen unterblieben sei. Gewiß sind die Ersatzansprüche der Monarchie gegenüber Rußland geringer als jene Deutschlands, das viel mehr Kapitalsinvestitionen und nationales Gut in Rußland besitzt wie Oesterreich-Ungarn. Aber es ist nicht einzusehen, warum nicht auch von uns die Wiederaufnahme des öffentlichen Schuldendienstes vom Zeitpunkte der Ratifizierung an und mindestens die Anerkennung der Verbindlichkeiten aus der russischen Staatsschuld schon im Brestler Verträge ausgesprochen wurde. Jetzt hat man mit Mühe diese ganz selbstverständliche Anerkennung erreicht und ist damit erst am Anfang der Verhandlungen überhaupt. Den peinlichen Eindruck wird man nicht los, daß die Schadenersatzfrage bei uns auf die leichte Achsel genommen worden ist; es ist ein kostspieliges Veräußerungsvermögen geworden. Man wird froh sein müssen, wenn man noch einiges daraus rettet.